Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

OECD GUIDELINES FOR MULTINATIONAL ENTERPRISES
NATIONAL CONTACT POINT GERMANY

ABSCHLUSSERKLÄRUNG

der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

anlässlich einer von

Jaringan Masyarakat Peduli Pegunungan Kendeng (für das Kendeng-Gebirge zuständiges Netzwerk von Gemeinschaften), Republik Indonesien, im Namen lokaler Gemeinschaften
(im Folgenden als „der Beschwerdeführer“ bezeichnet)

gegen

HeidelbergCement AG, Bundesrepublik Deutschland
(im Folgenden als „der Beschwerdegegner“ bezeichnet)

eingereichten Beschwerde

Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner werden im Folgenden gemeinsam als „die Beschwerdebeteiligten“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

A. DIE OECD-LEITSÄTZE FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DIE NATIONALE KONTAKTSTELLE 3

B. ZUSAMMENFASSUNG 3

C. HINTERGRUND UND CHRONOLOGIE DES VERFAHRENS 4

D. VERFAHREN VOR DER NKS 5

E. VERMITTLUNGSDIENSTE DER NKS 9

I. Keine Feststellungen 10

II. Empfehlungen 10

III. Follow-Up 11

A. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Nationale Kontaktstelle

Bei den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen handelt es sich um Empfehlungen von Regierungen an multinationale Unternehmen, die in oder von Teilnehmerstaaten aus tätig sind. Sie enthalten unverbindliche Grundsätze und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext im Einklang mit geltendem Recht und international anerkannten Standards. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen spiegeln die Erwartung von Regierungen an Unternehmen hinsichtlich eines verantwortungsvollen Handelns wider. Sie enthalten anerkannte Grundsätze verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in den Bereichen Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Beschäftigungspolitik, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissenschaft, Technologie und Innovation, Wettbewerb sowie Besteuerung. Dieses breite Spektrum der OECD-Leitsätze ist einmalig und macht sie zum einzigen regierungsgestützten Instrument, das alle wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken abdeckt.

Gemäß den OECD-Leitsätzen müssen Teilnehmerstaaten Nationale Kontaktstellen einrichten. Ihre Aufgabe besteht darin, die effektive Umsetzung der OECD-Leitsätze zu unterstützen. Die Nationalen Kontaktstellen stärken insbesondere das Bewusstsein bei Unternehmen, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft für die OECD-Leitsätze und dienen als neutrales Forum für die Streitbeilegung im Fall von Beschwerden über einen möglichen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze.

B. Zusammenfassung

Die Beschwerde wurde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (im Folgenden als „die NKS“ bezeichnet) von dem Beschwerdeführer, einer Bürgerbewegung, gegen ein Projekt zur Entwicklung eines Kalkstein-Steinbruchs und einer Zementfabrik im Kendeng-Gebirge im Regierungsbezirk Pati, Indonesien, eingereicht. Sie richtet sich gegen den Beschwerdegegner, einem der weltweit größten Baustoffunternehmen, wobei eines dessen Tochterunternehmen das Projekt entwickelt.

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass der Beschwerdegegner seine Pflichten gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (im Folgenden als „die OECD-Leitsätze“ bezeichnet) hinsichtlich der Entwicklung des Projekts, das noch nicht abgeschlossen ist, nicht erfüllt hat. Es wurden alle erforderlichen Genehmigungen erteilt. Der Beschwerdeführer wirft Fragen bezüglich der Offenlegung von Informationen,

individueller und kollektiver Menschenrechte, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Einbeziehung von Betroffenen auf. Der Beschwerdeführer behauptet vor allem, dass das Projekt negative Auswirkungen auf das lokale Ökosystem und insbesondere auf das Karstsystem im Kendeng-Gebirge hätte, wobei die lokalen Wasserressourcen und das Recht auf Nahrung und Wasser von lokalen landwirtschaftlich geprägten Gemeinschaften ebenso beeinträchtigt würden wie die kollektiven Landrechte, einschließlich freier, vorheriger und informierter Zustimmung, der Samin (auch unter dem Namen Sedulur Sekip bekannt), von denen er behauptet, dass es sich um indigene Völker handelt. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass der Beschwerdegegner gegen Bestimmungen der Kapitel II (Allgemeine Grundsätze), III (Offenlegung von Informationen), IV (Menschenrechte) und VI (Umwelt) der OECD-Leitsätze verstoßen habe. Der Beschwerdegegner weist die Behauptungen von sich, dass er seine Pflichten nicht erfüllt habe und dass er gegen diese Bestimmungen verstoßen habe, und unterstreicht, dass er klare Leitfäden und Managementverfahren umgesetzt habe, um die Einhaltung der OECD-Leitsätze zu gewährleisten.

Die NKS kommt zu dem Schluss, dass die bezüglich der Offenlegung von Informationen, individueller Menschenrechte, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Einbeziehung von Betroffenen aufgeworfenen Fragen eine vertiefte Prüfung rechtfertigen; dies treffe jedoch nicht auf die Fragen bezüglich kollektiver Menschenrechte zu. Diese beziehen sich auf vermeintliche kollektive Rechte der Samin, zu deren Geltendmachung der Beschwerdeführer nicht befugt ist.

Die teilweise Annahme der Beschwerde zur vertieften Prüfung bedeutet nicht, dass die aufgeworfenen Fragen einer abschließenden Beurteilung unterzogen wurden, und stellt keine „Vorverurteilung“ des Beschwerdegegners dar.

C. Hintergrund und Chronologie des Verfahrens

Die Faktenlage des Beschwerdeverfahrens und die Positionen der Beschwerdebeteiligten können wie folgt zusammengefasst werden, sofern sie für die Zwecke dieser Erklärung relevant sind:

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um eine indonesische Bürgerbewegung gegen die Entwicklung eines Kalkstain-Steinbruchs und einer Zementfabrik im Kendeng-Gebirge im Regierungsbezirk Pati. Er bringt die Beschwerde im Namen lokaler Gemeinschaften vor, die behaupten, von dem Projekt beeinträchtigt zu werden, und wird dabei unterstützt von Inclusive Development International (IDI), einer Nichtregierungsorganisation, die

lokalen Gemeinschaften dabei behilflich ist, ihre Rechte hinsichtlich Land, natürlicher Ressourcen und Menschenrechten im Zusammenhang mit Investitionsprojekten geltend zu machen, und von FoodFirst Information and Action Network (FIAN) Deutschland, dem deutschen Ableger einer Nichtregierungsorganisation, die sich für das Recht auf Nahrungs- und Lebensmittel einsetzt.

Bei dem Beschwerdegegner handelt es sich um eines der weltweit größten Baustoffunternehmen, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Hauptsitz in Deutschland. Das Unternehmen hält 51 % der Anteile an PT Indocement, einem öffentlich gelisteten indonesischen zementproduzierenden Unternehmen, das seinerseits 99,99 % der Anteile an PT Sahabat Mulia Sakti hält, einem das Projekt entwickelnden indonesischen Unternehmen.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Entwicklung eines Kalkstein-Steinbruchs und einer Zementfabrik im Kendeng-Gebirge im Regierungsbezirk Pati. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Dem Beschwerdegegner wurde 2006 eine Erforschungsgenehmigung, 2011 eine Investitionsgenehmigung und 2014 eine Umweltgenehmigung erteilt, wobei die letztgenannte Genehmigung vor den indonesischen Gerichten bis zum Obersten Gerichtshof angefochten wurde, der die Genehmigung 2017 bestätigte.

D. Verfahren vor der NKS

Der Beschwerdeführer reichte die Beschwerde mit Datum 9. September 2020 bei der deutschen NKS per E-Mail am 8. September 2020 ein. Die NKS bestätigte den Eingang der Beschwerde am 10. September und informierte den Beschwerdeführer am 16. September 2020 über das Beschwerdeverfahren. Sie gab dem Beschwerdegegner am 14. September 2020 die Gelegenheit, auf das Beschwerdeschreiben zu antworten.

Anschließend führte die NKS mit den Beschwerdebeteiligten per Videokonferenz erste bilaterale Gespräche über die Beschwerde durch. Das erste bilaterale Gespräch mit dem Beschwerdeführer, IDI und FIAN Deutschland fand am 29. September 2020 statt. Nach einem vorbereitenden Telefonat mit dem Vorstandsvorsitzenden des Beschwerdegegners am 1. Oktober fand das erste bilaterale Gespräch mit dem Beschwerdegegner am 13. Oktober 2020 statt.

Der Beschwerdegegner antwortete in seinem Antwortschreiben vom 28. Oktober 2020 auf das Beschwerdeschreiben und legte auch Fotos von Personen vor, die an Stakeholder-

Veranstaltungen teilnahmen. Da der Beschwerdegegner Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit aufwarf, die in der ursprünglichen Beschwerde nicht adressiert wurden, gab die NKS dem Beschwerdeführer am 11. November 2020 die Gelegenheit diesbezüglich zu antworten. Darüber hinaus bat die NKS den Beschwerdeführer am 19. November 2020 darum, sich zu der Frage zu äußern, ob die Samin zu den indigenen Völkern zählen und wie sie sich verwalten. Nach einem entsprechenden Ersuchen seitens des Beschwerdeführers entschied die NKS, das Antwortschreiben ins Indonesische (Bahasa Indonesia) übersetzen zu lassen.[1] Nach der Verifizierung der Übersetzung durch den Beschwerdegegner legte sie die Übersetzung dem Beschwerdeführer am 15. Dezember 2020 vor.

Am 10. Januar antwortete der Beschwerdeführer auf die vom Beschwerdegegner und von der NKS aufgeworfenen Fragen. Der Beschwerdeführer legte eine Unterschriftenliste mit 474 lokalen, potenziell betroffenen Personen vor, die ihre Unterstützung für die Beschwerde zum Ausdruck brachten und den Beschwerdeführer dazu ermächtigten, ihre Interessen für die Zwecke der Beschwerde zu vertreten. Darüber hinaus übermittelte der Beschwerdeführer am 2. Februar 2021 Videos mit Personen potenziell betroffener Gebiete, die ihre Unterstützung der Beschwerde skandierend zum Ausdruck brachten. Nach Ersuchen der Beschwerdebeteiligten entschied die NKS wegen Bedenken hinsichtlich möglicher Repressalien und persönlicher Daten, die folgenden von einem Beschwerdebeteiligten unterbreiteten Informationen nicht mit dem jeweils anderen Beschwerdebeteiligten zu teilen[2]: die Identität der Person, die den Beschwerdeführer in dem ersten bilateralen Gespräch am 29. September 2021 vertreten hat, die vom Beschwerdegegner am 28. Oktober 2020 übermittelten Fotos von Personen, die an Stakeholder-Veranstaltungen teilnahmen sowie die vom Beschwerdeführer am 10. Januar und 2. Februar 2021 übermittelten Unterschriftenlisten und Videos. Der Beschwerdeführer hatte wegen Bedenken hinsichtlich der persönlichen Sicherheit darum gebeten, die Identität seiner Vertreter und Unterstützer vertraulich zu behandeln und über IDI und FIAN Deutschland zu kommunizieren. Seine Bedenken basierten auf behaupteten Drohungen, die von indonesischen lokalen Behörden, der Bundespolizei und Sicherheitskräften ausgingen. Außerdem gab der Beschwerdeführer an, dass er seine Beschwerde nur dann aufrechterhalten würde, wenn man sich auf einen Sicherheitsplan einigte. Der Beschwerdegegner zeigte Verständnis für die Bedenken und verurteilte jedwede

---

[1] Absatz 54 des Verfahrensleitfadens der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (im Folgenden als „Verfahrensleitfaden der NKS“ bezeichnet).

[2] Absätze 8 bis 12 des Verfahrensleitfadens der NKS sowie Absätze 21 und 30 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multilaterale Unternehmen (im Folgenden als „die Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren“ bezeichnet).

Bedrohungen. Der Beschwerdegegner bat seinerseits darum, die Fotos von an Stakeholder-Veranstaltungen teilnehmenden Personen aus Gründen des persönlichen Datenschutzes nicht weiterzugeben.

Die erste Evaluierung erfolgte auf der Grundlage von Unterlagen der Beschwerdebeteiligten sowie weiterer Informationen der deutschen Botschaft in Jakarta (Indonesien) über die Samin durch den Interministeriellen Ausschuss für die OECD-Leitsätze, der zum damaligen Zeitpunkt aus der NKS beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und sieben weiteren Bundesministerien bestand.

Mit ihrer ersten Evaluierung nahm die NKS die Beschwerde teilweise an, und zwar bezüglich der Offenlegung von Informationen, individueller Menschenrechte, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Einbeziehung von Betroffenen, jedoch nicht bezüglich kollektiver Menschenrechte. Diese beträfen behauptete kollektive Rechte der Samin, zu deren Geltendmachung der Beschwerdeführer laut NKS nicht befugt sei.

Die erste Evaluierung wurde ins Indonesische (Bahasa Indonesia) übersetzt.

Die beiden Beschwerdebeteiligten nahmen das in der ersten Evaluierung enthaltene Mediationsangebot der NKS an und beide Beschwerdebeteiligte stimmten zu, dass ein externer Mediator von den Beschwerdebeteiligten bestimmt wird, um die Mediationssitzungen zu unterstützen. Es wurde vereinbart, dass beide Beschwerdebeteiligten ihre Zustimmung zu dem von der NKS vorgeschlagenen externen Mediator erteilen müssen.

Der erste von der NKS vorgeschlagene potenzielle externe Mediator wurde vom Beschwerdegegner, jedoch nicht vom Beschwerdeführer akzeptiert, und zwar aufgrund der Tatsache, dass dieser Kandidat zuvor für eine andere Zementfabrik gearbeitet hat.

Daraufhin schlug die NKS eine zweite Kandidatin als externen Mediator vor. Diesem Vorschlag stimmten beide Beschwerdebeteiligte zu.

Die Beauftragung der externen Mediatorin wurde mit dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln der NKS finanziert.

Am 15. Mai 2022 übermittelte die NKS beiden Beschwerdebeteiligten den Entwurf der Terms of Reference (ToRs) für die Mediation.

Auf der Grundlage dieses Entwurfs fand am 5. Juli 2022 eine erste virtuelle Sitzung über die ToRs statt. Neben der externen Mediatorin nahmen auch zwei Dolmetscher teil, die vom Englischen ins Indonesische (Bahasa Indonesia) dolmetschten. Außerdem nahmen

Vertreter von FIAN und IDI zur Unterstützung des Beschwerdeführers an dieser Sitzung teil.

Als Ergebnis der ersten virtuellen Sitzung konnten die folgenden Aspekte einer Lösung zugeführt werden: Teilnehmende und Umfang der Mediation. Der Aspekt der Vertraulichkeit wurde als ein Aspekt ausgemacht, der weiterer Gespräche der beiden Beschwerdebeteiligten bedürfe:

Nachdem die NKS den Beschwerdebeteiligten einen geänderten Entwurf der ToRs übermittelt hatte, fand am 6. September 2022 eine zweite virtuelle Sitzung statt. Erneut nahm die externe Mediatorin neben der NKS, den Beschwerdebeteiligten sowie Vertretern von FIAN und IDI als Unterstützer des Beschwerdeführers teil.

Leider konnte über den Aspekt der Vertraulichkeit keine Einigung zwischen den Beschwerdebeteiligten erzielt werden. Während der Beschwerdeführer erläuterte, dass er die vorgeschlagenen Regeln zur Vertraulichkeit nicht akzeptieren könnte, weil damit die Gefahr bestehe, dass er das Vertrauen der Menschen vor Ort, die er vertrete, verlieren könnte, betonte der Beschwerdegegner seine Bereitschaft, den Dialog fortzusetzen und sich mit den vorgebrachten Bedenken auseinanderzusetzen, er aber gewisse Absicherungen benötige, um eine sichere Umgebung für weitere Gespräche zu schaffen, zumindest für eine gewisse Zeit. Der Beschwerdegegner versuchte, Kompromisslösungen zu finden, und schlug beispielsweise vor, dass die beiden Beschwerdebeteiligten nach der Sitzung gemeinsam vereinbaren, was veröffentlicht werden darf, und zwar mittels einer Zusammenfassung mit dem Hauptziel, einen Raum zur Reflektion von Optionen zu schaffen, ohne hohe Erwartungen zu wecken, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Die zweite Sitzung ging trotz der Klarstellung aller hinter den beiden Positionen liegenden Bedürfnissen und einer Abwägung der Konsequenzen für den Fall, dass die Mediation abgebrochen wird, ohne Ergebnis zu Ende. Folglich konnten keine weiteren Themen besprochen werden. Nach dieser Sitzung versuchte die NKS, bilateral den Weg für eine akzeptable Lösung bezüglich der Frage der Vertraulichkeit zu ebnen, jedoch ohne Erfolg.

Am 22. November 2022 schickte IDI eine E-Mail an die NKS, in der sie im Namen des Beschwerdeführers erklärte, dass er die Mediation nicht fortsetzen könnte, da sie sich nicht auf eine Vertraulichkeitsklausel einigen könnten. Außerdem gab der Beschwerdeführer an, dass eine Zustimmung zur Vertraulichkeit auf dieser Basis zu Konflikten und Spaltung innerhalb der betroffenen Gemeinschaft führen könnte und die Gefahr bestehe, dass er das Vertrauen der Menschen verlieren würde, die er vertrete. Diese Risiken seien in den

Augen des Beschwerdeführers zu hoch. Dieser E-Mail war ein Schreiben des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner beigefügt.

Nachdem IDI den Rückzug des Beschwerdeführers von der Mediation per E-Mail vom 8. Dezember 2022 bestätigt hatte, benachrichtigte die NKS den Beschwerdegegner entsprechend am 20. Dezember 2022. Außerdem übermittelte die NKS das Schreiben des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner wie vom Beschwerdeführer erbeten.

E. Mediationsverfahren der NKS

Die NKS begrüßt die Tatsache, dass die beiden Beschwerdebeteiligten dazu bereit waren, direkt miteinander zu sprechen und in einen Dialog einzutreten. Die NKS hält fest, dass die Beschwerdebeteiligten anerkennen, dass ein nützlicher Austausch stattgefunden hat.

Gleichzeitig bedauert die NKS, dass trotz großer Anstrengungen keine Verständigung über die Terms of Reference (ToRs) für die Mediation erzielt werden konnte, wodurch die ursprünglich mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen nicht weiter erörtert werden konnten. Während man sich über viele in den ToRs enthaltene Aspekte einigen konnte, konnte keine Einigung über die Vertraulichkeitsklausel erzielt werden, da die Positionen zu weit auseinanderlagen.

Während die NKS der Meinung ist, dass das Zusammenspiel der Beschwerdebeteiligten in Rahmen dieses konkreten Verfahrens vom notwendigen Maß an gegenseitigem Vertrauen, gutem Willen und einer konstruktiven Beziehung zwischen den beiden Seiten geprägt war, sieht sie keine Möglichkeit, wie die beiden Positionen in Einklang gebracht werden können. Darüber hinaus möchte die NKS unterstreichen, dass sie Verständnis für die Gründe der beiden Beschwerdebeteiligten dafür hat, weshalb sie die große Kluft zwischen ihren jeweiligen Positionen bezüglich Vertraulichkeit nicht überbrücken können. Dennoch erachtet die NKS ein gewisses Maß an Vertraulichkeit, zumindest für eine bestimmte Zeit, für eine erfolgreiche Mediation als notwendig, während sie anerkennt, dass die Beschwerdebeteiligten mit den Menschen, die sie vertreten, Rücksprache halten müssen, um ihr Verhandlungsmandat zu sichern. Die Umsetzung von Absicherungen könnte zumindest vorübergehend hilfreich sein um sicherzustellen, dass nicht alle Informationen mit der Allgemeinheit geteilt werden.

Da keine Einigung über die aufgeworfenen Fragen erzielt werden konnte, gibt die NKS diese einseitige Abschlusserklärung gemeinsam mit den im Interministeriellen Ausschuss für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vertretenen Bundesministerien ab.

I. Keine Feststellungen

Die NKS erinnert daran, dass sie keine Feststellungen bezüglich der Frage trifft, ob das behauptete Verhalten des Beschwerdegegners zu einem Verstoß gegen die OECD-Leitsätze führte oder ob die Leitsätze beachtet wurden. Die NKS ist gemäß der OECD-Leitsätze zu solchen Feststellungen auch nicht verpflichtet. Entsprechend kann kein Teil dieser Abschlusserklärung als Bestätigung dafür ausgelegt werden, dass das Verhalten des Beschwerdegegners während der Zeitspanne, für die eine vertiefte Prüfung akzeptiert wurde, gegen die OECD-Leitsätze verstoßen habe oder aber im Einklang mit diesen gewesen sei.

II. Empfehlungen

In den Fällen, in denen keine Einigung erzielt wird, sehen die verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD vor, das die NKS gegebenenfalls Empfehlungen zur Umsetzung der Leitsätze erteilen kann.

Unbeschadet dessen, dass es den Beschwerdebeteiligten nicht gelungen ist, im Rahmen einer Mediation eine umfassende Einigung über die zu erörternden Fragen zu erzielen, geht die NKS davon aus, dass das Instrument der Empfehlung möglicherweise dabei behilflich sein kann, dass keine weiteren Fragen ähnlich denen dieses konkreten Falls aufgeworfen werden, und damit künftig zur besseren Umsetzung der OECD-Leitsätze im Zusammenhang mit dem besagten Projekt beitragen kann. Die NKS nimmt dies zum Anlass, dem Beschwerdegegner und dem Beschwerdeführer folgende Empfehlungen auszusprechen:

Die NKS schlägt dem Beschwerdegegner vor, in Betracht zu ziehen, dem Beschwerdeführer die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (ESIA) für das besagte Projekt sowie alle weiteren relevanten projektbezogenen Informationen – innerhalb des geltenden Rechtsrahmens – zur Verfügung zu stellen. Die NKS ist davon überzeugt, dass dies dazu beitragen könnte, Vertrauen zwischen den Beschwerdebeteiligten aufzubauen und damit zu einem konstruktiven Weg für die Zukunft des besagten Projektes beizutragen. Das heißt nicht, dass die NKS feststellt, dass der Beschwerdegegner in irgendeiner Weise rechtlich dazu verpflichtet ist, dieses Dokument offenzulegen, da es nicht im Ermessen und im Mandatsumfang der NKS liegt, dies zu entscheiden. Die OECD-Leitsätze unterstreichen dennoch in Kapitel III die Bedeutung von Transparenz und Offenlegung. Dort heißt es, dass Unternehmen sicherstellen sollen, dass bezüglich aller wesentlichen Angelegenheiten hinsichtlich ihrer Aktivitäten, Struktur, finanziellen Situation, Leistung, Eigentumsverhältnisse und Verwaltung genaue Informationen zeitnah offengelegt werden.

In den OECD-Leitsätzen werden nicht ausdrücklich Dokumente wie die ESIA genannt, es heißt dort aber, dass die Offenlegungspolitik von Unternehmen wesentliche Informationen einschließen sollte. In den Kapiteln III und VI der OECD-Leitsätze wird analog betont, dass Unternehmen Informationen über vorhersehbare Risikofaktoren offenlegen sollten. Vor diesem Hintergrund könnte der Beschwerdegegner außerdem in Erwägung ziehen, seine allgemeine Offenlegungspolitik entsprechend unabhängig von dem besagten konkreten Projekt anzupassen.

Die NKS empfiehlt ferner, dass der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner für die Zukunft darüber nachdenken, ob es eine Möglichkeit gibt, wie ein vertrauliches Umfeld und ein sicherer Raum für Gespräche geschaffen werden könnten, ohne die wichtige Verbindung zu den Menschen zu gefährden, die von den gewählten Repräsentanten des JM PPK vertreten werden.

Die NKS möchte die beiden Beschwerdebeteiligten sehr dazu ermutigen, für alle in Zukunft eventuell auftretenden Fragen im Laufe des geplanten Projektes eine gute und belastbare Art der Kommunikation zwischen ihnen umzusetzen, da die NKS davon überzeugt ist, dass beide Beschwerdebeteiligte von einem Meinungsaustausch profitieren könnten.

III. Follow-Up

Die NKS bittet die Beschwerdebeteiligten darum, ihr ein halbes Jahr nach Erhalt dieser Abschlusserklärung über die Aktivitäten, die aufgrund der oben genannten Empfehlungen entwickelt wurden, Bericht zu erstatten und deren Ergebnisse zu erläutern.

Berlin, 4. Januar 2024

_____

Für die Nationale Kontaktstelle

Anne-Kathrin Röthemeyer

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz